

## Bieterfragen

Bieter: Müssen die in der Anlage 1 auf der Seite 2 unter Nummer 2 Absatz 4 aufgeführten Anlagen dem eingereichten Angebot wieder beigefügt werden?

Antwort: Nein.

Bieter: Was sind Nachunternehmer?

Antwort: Nachunternehmer ist derjenige Unternehmer, der bei der Erfüllung eines öffentlichen Auftrages vom Hauptunternehmer zur Ausführung von Nebenarbeiten beauftragt wird.

Bieter: Welche Unterlagen müssen die Nachunternehmer einreichen?

Antwort: Eigenerklärung zur Eignung, Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen.

Bieter: Muss ich trotz Nachunternehmerleistung zusätzliche Angebote (zur Wahrung des Vergaberechts) einholen?

Antwort: Nein, für Nachunternehmerleistungen müssen keine zusätzlichen Angebote zur Wahrung des Vergaberechts eingeholt werden. Werden bei der Umsetzung des Auftrags Leistungen durch Dritte erbracht, die nicht Nachunternehmer sind, sind die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.

Bieter: Wie soll der Ablauf- und Zahlungsplan gestaltet werden?

Antwort: Die Gestaltung des Ablauf- und Zahlungsplans ist formfrei, sie steht im Ermessen des Bieters. Neben den unter Punkt 11 des Anschreibens zur Angebotsabgabe genannten Inhalten sollte aus dem Ablauf- und Zahlungsplan für den Auftraggeber erkennbar sein, wann welche Leistungen erbracht werden und zu welchem Zeitpunkt die Abrechnungen erfolgen sollen.

Bieter: Entsprechend dem Anschreiben zur Angebotsabgabe unter Punkt 11 ist im Ablaufplan der Einsatz der erforderlichen Technik darzustellen. Was ist damit gemeint?

Antwort: Mit dem Einsatz der erforderlichen Technik ist nicht der Einsatz von handelsüblichen Werkzeugen und elektrischen Kleingeräten (z.B. Winkelschleifer, Bohrmaschinen etc.) gemeint. Die Darstellung zum Technikeinsatz bezieht sich vielmehr auf den gegebenenfalls erforderlichen Einsatz von größeren Maschinen (z.B. Bagger, Radlader etc.) zur Herstellung des Auftragsgegenstandes am Aufstellungsort, d.h. am Ausstellungsgebäude und am Naturerlebnispfad.

- Bieter: Was ist unter der Position 16.2.2. mit "Reiter" gemeint?  
Antwort: Mit Reiter ist der Tab/Karteireiter gemeint. Die Handtafeln sollen mit Tabs versehen werden, auf denen die Organismen bezeichnet sind. Somit ist ein schnelles Auffinden möglich.
- Bieter: Inwiefern sollen der PC im Eingangsbereich und der PC für das Junior Ranger Spiel eingerichtet werden? Ist ein bestimmtes Betriebssystem gewünscht? Werden bestimmte Programme benötigt? Oder soll nur die Hardware angeboten werden?  
Antwort: Beide PCs sollen mit dem Microsoft Betriebssystem ausgestattet sein.  
Der PC im Eingangsbereich ist darüber hinaus mit funktionsfertiger Präsentation zu liefern.
- Bieter: In der Anlage 1 auf der Seite 2 unter Nummer 2 Absatz 3 soll das Wort barrierefrei in barrierearm geändert werden, da der Planungsansatz für die Ausstellung nicht ausschöpfend die Barrierefreiheit berücksichtigt.  
Antwort: Die Barrierefreiheit bezieht sich auf den Auftragsgegenstand. Die Leistungsbeschreibung (Anlage 1) konkretisiert, was unter barrierefrei im Rahmen der Auftragsvergabe zu verstehen ist: „Texte und Grafiken werden kurz und einfach gehalten. Ein Blindenführer ist als Audioguide für die Ausstellung geplant.“
- Bieter: In § 1 Satz 1 des Werkvertragsentwurfs sind Auftraggeber und Auftragnehmer vertauscht.  
Antwort: § 1 Satz 1 des Werkvertragsentwurfes lautet: „Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die vollständige betriebs- und funktionsgerechte Herstellung und Errichtung der nachfolgend bezeichneten Objekte [...].“  
Zur Konkretisierung der Vertragsklausel ist anzuführen, dass die Pflicht des Auftragnehmers in der vollständigen betriebs- und funktionsgerechten Herstellung und Errichtung des Vertragsgegenstandes besteht. Er bekommt vom Auftraggeber die vollumfängliche Verantwortung für die Leistungserbringung übertragen und zwar unabhängig davon, ob der Auftragnehmer die Leistung oder Teilleistungen selbst erbringt oder ob er Dritte beauftragt.
- Bieter: In § 3 Absatz 3 des Werkvertragsentwurfs sind vom Auftragnehmer sämtliche behördlichen Genehmigungen und Abnahmen einzuholen. Außer TÜV wären das keine weiteren?  
Antwort: Dem Auftraggeber liegen bereits die Zustimmungen vom Eigentümer des Objektes „Granitzhaus“ für den Umbau der Ausstellung sowie der Grundstückseigentümer für den Bau des Naturerlebnispfades vor. Ob weitere behördliche Genehmigungen und

Abnahmen erforderlich sind, hängt von der konkreten Ausführung der Leistung durch den Bieter ab.

Bieter: Änderung in § 14 Absatz 1 Satz 1 des Werkvertrages: „Der Auftraggeber erwirbt ohne weitere Vergütung die ausschließlichen, auf alle Nutzungsarten bezogenen, unbeschränkten urheberrechtlichen und sonstigen Nutzungsrechte an der gemäß § 2 erbrachten Leistung inklusive der in diesem Zusammenhang erhobenen Daten, insbesondere das Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrecht.“

Bitte das „urheberrechtlich“ streichen, denn nach dem Urheberrechtsgesetz bleibt das Recht beim Urheber.

Antwort: Nach § 14 des Werkvertragsentwurfes werden die Nutzungsrechte nach dem Urheberrechtsgesetz und alle sonstigen, nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Nutzungsrechte auf den Auftraggeber übertragen. Der Begriff „urheberrechtlich“ dient zur Abgrenzung zwischen Nutzungsrechten nach dem Urheberrechtsgesetz und anderen Rechtsnormen. Eine Übertragung des „Urheberrechts“ findet nicht statt.

Bieter: Änderung in § 14 Absatz 1 des Werkvertrages: „Der AN räumt dem AG das uneingeschränkte Recht ein, die Ergebnisse des Auftrages einschließlich der Arbeits- und Berichtsunterlagen ohne die Mitwirkung des AN und ohne zusätzliche Kosten auf alle Nutzungsarten unbeschränkt räumlich, zeitlich und inhaltlich zu nutzen und geringfügig zu ändern (Nutzungsrecht). Wesentliche Änderungen des nach dem Urheberrecht geschützten Werkes wird der AG gegen den Willen des AN selbst oder durch ihn beauftragte Dritte nicht vornehmen. Als wesentliche Änderungen sind z.B. folgende Änderungen anzusehen: innenarchitektonisches Grundraster, Gestaltungsraster, Typografie, Farbklima, Material- und Formsprache. Insbesondere stehen dem AG uneingeschränkt das Recht auf Abbildung und Veröffentlichung derselben in allen bekannten und künftigen Medien zu.“

Antwort: Die Änderungs- und Anpassungsbefugnis des Auftraggebers richtet sich nach § 14 Abs. 2 des Werkvertragsentwurfes auf die Modernisierung bzw. sonstige Anpassung des Vertragsgegenstandes an aktuelle Erfordernisse. Die Einräumung der Änderungsbefugnis ist daher auf den vertraglich vorausgesetzten Zweck beschränkt. Eine Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechtes ist damit nicht gegeben. Eine Anpassung der Vertragsklausel ist nicht notwendig.

- Bieter: Ergänzung von § 14 des Werkvertrages: „Der AG weist in der Ausstellung in geeigneter Weise auf die Urheberschaft des AN hin. Der Designer darf auf den AG verweisen und das Werk wie die Ergebnisse zum Zwecke der eigenen Werbung nutzen.“
- Antwort: Der Werkvertrag enthält dazu keine Regelung, da dies als selbstverständlich vorausgesetzt wurde. Die Aufnahme einer entsprechenden Klausel in den Vertrag ist möglich.
- Bieter: Ergänzung von § 14 des Werkvertrages: „Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vom AN keine Haftung für die vom AG übergebenen Bild- und Textmaterialien übernommen oder übertragen werden. Der Designer ist nicht verpflichtet, die Urheberrechte zu überprüfen oder anzufordern. Schadensersatzansprüche oder Unterlassungsklagen können daher nicht auf den AN übertragen werden. Alle vom AN ggf. von Dritten erworbenen Rechte gehen an den Auftraggeber über.“
- Antwort: Die Bieterfrage bezieht sich auf die Haftung für die zur Veröffentlichung oder Verwertung erforderlichen Urheber- oder sonstigen Rechte bzw. der entsprechenden Nutzungsrechte für die vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übergebenen Bild- und Textmaterialien. Klarstellend ist dazu zu erklären, dass es in diesem Fall im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegt, die genannten Rechte einzuholen oder zu besitzen. Die Aufnahme einer entsprechenden Klausel in den Vertrag ist möglich.
- Bieter: Bitte Streichung von „urheberrechtlich“ in § 14 Absatz 4 des Werkvertragsentwurf.
- Antwort: Nach § 14 des Werkvertragsentwurfes werden die Nutzungsrechte nach dem Urheberrechtsgesetz und alle sonstigen, nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Nutzungsrechte auf den Auftraggeber übertragen und durch die Pauschalvergütung abgegolten. Der Begriff „urheberrechtlich“ dient zur Abgrenzung zwischen Nutzungsrechten nach dem Urheberrechtsgesetz und anderen Rechtsnormen.